

Erste Satzung zur Änderung der
Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Masterstudiengang
Soziale Arbeit
an der Hochschule Mittweida

Vom 21. Januar 2016

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Artikel 1

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Mittweida vom 29. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift werden die Wörter „im Masterstudiengang“ durch die Wörter „in den Masterstudiengängen“ ersetzt.

2.

In § 1 werden die Wörter „im Masterstudiengang Soziale Arbeit“ durch die Wörter „in den Masterstudiengängen Soziale Arbeit (Vollzeit) und Soziale Arbeit (Teilzeit)“ ersetzt.

3.

Paragraf 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel der Verfahren der Studienplatzvergabe ist es, die für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit (Vollzeit) und Soziale Arbeit (Teilzeit) motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. An den Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.“

4.

In § 4 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 494)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 350)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 4. November 2015 und dem am 20. Oktober 2015 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 21. Januar 2016

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer